

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/84ceace5-535c-319a-9c99-19882688b4c5>

Bibliografie

Titel	Elfte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Explosionsschutzprodukteverordnung - 11. ProdSV)
Amtliche Abkürzung	11. ProdSV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	8053-4-14-1

§ 14 11. ProdSV - Besondere Explosionsschutzkennzeichnungen

(1) Hinter der CE-Kennzeichnung nach [§ 7 des Produktsicherheitsgesetzes](#) und gegebenenfalls der Kennnummer der notifizierten Stelle stehen

1.

das spezielle Explosionsschutzkennzeichen



, die Kennzeichen, die auf die Gerätegruppe und Gerätekategorie verweisen, zu denen das Produkt gehört, und

2.

die anderen Kennzeichnungen und Informationen nach [Anhang II Nummer 1.0.5 der Richtlinie 2014/34/EU](#), soweit sie erforderlich sind.

(2) Produkte, die zur Verwendung in einer bestimmten explosionsfähigen Atmosphäre konzipiert sind, müssen entsprechend gekennzeichnet werden.

